



Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EnergieStG und StromStG

Stellungnahme des VCI zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Artikel 1 und Art 3: zu § 3b Abs. 2 EnergieStG-E und § 2a Abs. 2 StromStG-E

Die vorgeschlagenen Neuregelungen würden dazu führen, dass bereits die Beantragung einer in den entsprechenden Normen genannten Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen unzulässig wäre und schränkt den Handlungsspielraum der Exekutive bei der Beantragung und Gewährung von Steuerbefreiungen, Steuermäßigungen und Steuerentlastungen ohne Notwendigkeit und unverhältnismäßig ein.

Zum einen stellen die „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (RuU-LL) und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) unterschiedliche Anforderungen an den Prüfungsmaßstab für das Vorliegen eines „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS). Anders als es der Gesetzeswortlaut in der vorgeschlagenen Fassung vermuten lässt, ist auch nach den EU-Vorgaben, auf die § 3b EnergieStG-E und § 2a StromStG-E Bezug nehmen, die Beantragung einer Beihilfe nicht bereits unzulässig, selbst falls das Unternehmen in Schwierigkeiten ist. Möglich ist nämlich selbst bei Vorliegen eines UiS weiterhin mindestens eine Einzelfreistellung, die bei der Kommission zu notifizieren wäre. Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut lässt eine solche Vorgehensweise jedoch gar nicht erst zu, da die Antragsstellung bereits unzulässig sein soll.

Bei der Bezugnahme auf die RuU-LL ist zu beachten, dass diese als Leitlinien nur die Kommission selbst binden und keine Außenwirkung entfalten und insofern eine Normierung im nationalen Recht auch von der EU-Kommission kaum erwartet werden dürfte. Zudem zeigt Ziffer 2.2. Rn. 20 S. 1 der RuU-LL selbst, dass die dort festgelegten Kriterien nicht abschließend sind. Danach gilt ein Unternehmen – neben den so genannten harten Kriterien in Satz 2- nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, „wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.“ Im Umkehrschluss heißt dies, wenn sich ein Unternehmen ohne Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe aus eigener Kraft sanieren kann, ohne dass der Staat zum Eingreifen gezwungen ist, es sich auch nicht „in Schwierigkeiten“ i. S. d. Leitlinie befindet. Diese Auslegungsmöglichkeit zum Vorliegen eines UiS würde von dem Gesetzentwurf zu nichte gemacht.

Auch laufen die Anforderungen der derzeit ausgeübten Praxis der Generalzolldirektion, indem mit der Antragsstellung eine Selbsterklärung zu UiS eingefordert wird (vgl. Formular 1139 Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) bereits prinzipiell auf ein Förderverbot für Unternehmen hinaus. Diese derzeit für Steuertatbestände (wie auch im

EEG) pragmatischen Lösungswege, um Unternehmen, die de facto nicht in Schwierigkeiten sind, bspw. durch Patronatserklärungen nicht zur Aufgabe ihrer Geschäftstätigkeit durch das Verwehren einer Energiebeihilfe zu zwingen, würde in der Verwaltungspraxis durch die geplante Änderungen in §§ 3b EnergieStG und § 2a StromStG weiter erschwert bzw. sogar ein eindeutiger Riegel vorgeschoben werden. Darüber hinaus ist die Anzeigepflicht, die insbesondere vorsieht, dass eine Änderung des Status des Unternehmens hin zu einem Unternehmen in Schwierigkeiten unverzüglich dem Hauptzollamt zu melden sei und die nun im Gesetzentwurf Eingang gefunden hat, vgl. § 3b Abs. 2 S. 2 EnergieStG-E und § 2a Abs. 2 S. 2 Strom StG-E praxisfern. Hierzu ist anzumerken, dass bspw. eine Änderung der Bilanz und GuV-Kennzahlen unterjährig unmöglich ist, sondern nur auf Grundlage eines Jahresabschlusses erfolgen kann.

Der VCI schlägt daher vor § 3b Abs.2 EnergieStG-E und § 2a Abs. 2 StromStG-E zu streichen.

Artikel 1 und Artikel 2: zu § 26 i.V.m. und § 47a EnergieStG-E (Eigenverbrauch)

Die vorgeschlagene Neuregelung zielt auf eine Anpassung des steuerfreien Eigenverbrauchs an die Vorgaben der EU-Energiesteuerrichtlinie ab. Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EnergieStG-E soll eine Einschränkung der steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen dergestalt erfolgen, dass diese „selbst“ innerhalb des Betriebsgeländes hergestellt sowie „ausschließlich“ im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden.

Begründet werden die gesteigerten Anforderungen an die Herstellungshandlung mit einer Umsetzung der Vorgaben in Art. 21 Abs. 3 der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG. Eine solche Einschränkung sieht die Energiesteuerrichtlinie jedoch nicht vor. Es würden sich in Einzelfällen zudem teilweise Abgrenzungsfragen erheben, z.B. wenn Beauftragte in die Produktionsabläufe eingebunden oder andere Arten von Arbeitsteilungen im Herstellerbetrieb erfolgen. Das Erfordernis der „ausschließlichen“ Verwendung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG-E im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen geht auch über die europarechtlichen Anforderungen hinaus und führt insbesondere bei der Chemieproduktion mit einer Vielzahl von verbundenen Verfahrensschritten zu Abgrenzungsfragen. Soweit insbesondere die Verwendung von hergestellten Energieerzeugnissen zum Fahrzeugbetrieb ausgeschlossen werden soll, wird dies bereits durch den expliziten Ausschluss dieser Verwendung erreicht. Einer darüber hinausgehenden Eingrenzung bedarf es jedoch nicht.

Es ist nicht ersichtlich, warum das Mischen von fremdbezogenen Energieerzeugnissen mit innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellten Energieerzeugnissen nicht als Herstellung gelten soll. Insbesondere sieht Art. 21 Absatz 3 der Energiesteuerrichtlinie eine derartige Einschränkung nicht vor.

Der VCI schlägt daher vor § 26 EnergieStG-E wie folgt zu ändern:

- in § 26 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „selbst“ gestrichen und
- in § 26 Abs.1 Nr. 2 das Wort „ausschließlich“ zu streichen.
- § 26 Abs. 3 sollte insgesamt gestrichen werden.

§ 47a des Gesetzentwurfs sieht zudem eine Entlastung für fremdbezogene Energieerzeugnisse auf den Mindeststeuersatz nach Anhang 1 Tabelle C der Energiesteuerrichtlinie vor, um die Belastung der Unternehmen aufgrund der Streichung von § 47 Absatz 1 Nummer 4 EnergieStG in einem möglichst geringen Rahmen zu halten. Es fehlt jedoch an einer Entlastungsmöglichkeit für ungekennzeichnetes versteuertes Gasöl (Dieselkraftstoff), die bislang nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG u.a. für versteuerte Schweröle (Dieselkraftstoff, leichtes Heizöl, schweres Heizöl gewährt wurde.

Der VCI schlägt vor § 47a Abs. 2 EnergieStG-E um Nr. 6 – 7 zu ergänzen:

6. für 1.000 Liter nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a) versteuerte Energieerzeugnisse 464,70 Euro
7. für 1.000 Liter nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b) versteuerte Energieerzeugnisse 449,40 Euro

Artikel 1: zu § 30 Abs. 2 EnergieStG-E (zweckwidriges Verhalten)

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll in Fällen, in denen nach Abschluss des Verfahrens der steuerfreien Verwendung (§§ 24, 25 EnergieStG) der Steuergegenstand noch vorhanden ist und dieser als Abfall zur Entsorgung abgegeben wird, die Steuer nach § 30 EnergieStG entstehen. § 30 EnergieStG regelt jedoch die Steuerentstehung im Falle einer zweckwidrigen, also nicht vorschriftsgemäßen Verwendung der Energieerzeugnisse. Eine Übertragung auf als Abfall abgegebene Steuergegenstände unter § 30 EnergieStG ist somit rechtssystematisch unzutreffend. In diesen Fällen werden die Energieerzeugnisse entsprechend der erteilten Erlaubnis und den Angaben in der Betriebserklärung verwendet (zweckgerechte Verwendung). Die Steuer entsteht daher bereits nach § 22 EnergieStG, der die Zulassung eines „Regelverfahren“ zur Steueranmeldung bereits vorsieht. Die Rechtssystematik im EnergieStG würde zudem durchbrochen, wenn zweckwidriges Verhalten durch Zulassung eines „Regelverfahren“ legitimiert würde.

Der Änderungsvorschlag zu § 30 Abs. 2 EnergieStG-E ist somit entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Artikel 2: Weitere Änderung des Energiesteuergesetzes

Neufassung § 53a: Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

Gemäß § 53a Abs. 8 EnergieStG-E soll zukünftig eine Steuerentlastung nur abzüglich erhaltener Investitionsbeihilfen erfolgen. Dabei wird nicht klar gestellt, ab welchem Zeitraum diese Neuregelung gelten soll. Lediglich in der Begründung (S. 67) wird darauf hingewiesen, dass mit der Regelung ein Erfordernis der beihilfenrechtlichen Kommissionsgenehmigung SA.33848 aus dem Jahr 2013 umgesetzt wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, sollte im Gesetz eine Klarstellung erfolgen, dass eine Anrechnung etwaiger Investitionsbeihilfen nur für neue Sachverhalte erfolgen muss, die ab in Kraft treten der Gesetzesänderung entstehen, um den Belangen den Bestandsschutzes ausreichend Rechnung zu tragen.

Der VCI schlägt vor gemäß den in der Gesetzesbegründung genannten Beispielen als Stichtag für die Anwendung des § 53a Abs. 8 EnergieStG-E und der Kumulierungsregeln den 1.1.2018 zu wählen.

Artikel 3: Änderung des Stromsteuergesetzes

Änderung § 2 Nr. 9 (Definition stationärer Batteriespeicher) i.v.m. § 5 Abs. 4 StromStG-E

Der VCI begrüßt die Intention des Gesetzgebers die Rolle von Energiespeichern im Rahmen der Stromversorgung zu berücksichtigen und eine sachgerechte stromsteuerrechtliche Abwicklung bei der Verwendung dieser Technologien herbeizuführen. Eine solche Definition sollte jedoch technologieneutral ausgestaltet werden.

Der VCI schlägt daher vor den Begriff „stationärer Batteriespeicher“ in § 2 Nr. 9 und § 5 Abs. 4 StromStG-E durch den Begriff „stationärer Stromspeicher“ zu ersetzen. Die Definition eines „stationären Stromspeichers“ sollte wie folgt gefasst werden:

„Stromspeicher sind stationäre Speicher, die elektrische Energie aus einem Versorgungs- oder Eigennetz aufnehmen, diese zwischenspeichern und die ausgespeiste elektrische Energie wieder in ein Versorgungs- oder Eigennetz einspeisen oder zum Verbrauch entnehmen. Der Bezug von elektrischer Energie zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem Stromspeicher gilt nicht als Letztverbrauch.“

Änderung des Stromsteuergesetzes: § 9a StromStG

Die EU-Energiesteuerrichtlinie ermöglicht eine vollständige Steuerbefreiung für Elektrolysestrom. Bislang findet eine Entlastung lediglich für „Wärmestrom“, nicht aber für „Kraftstrom“ in prozessnotwendigen Anlagen wie Gebläse und Lüftern sowie für umfangreiche Umweltschutzmaßnahmen etc. statt. Dies führt zur erheblichen Einschränkung der Erstattung der vorherigen Belastung. So wird in der Elektrolyse nur sehr eingeschränkt eine Steuerentlastung erteilt, indem auf einzelne Prozessschritte abgestellt wird: Während die Befreiung bspw. für Gleichstrom in der Elektrolyse gilt, müssen unmittelbar mit der Elektrolyse zusammenhängende Pump- und Lüftungsvorgänge versteuert werden. Diese enge Auslegung, die derzeit in Deutschland angewandt wird, ist nicht im Sinne der Energiesteuerrichtlinie. Dies zeichnet sich derzeit auch in einem anhängigen EuGH-Verfahren ab, das den Umfang der Steuerentlastungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG adressiert. Dabei hat sich der zuständige Generalanwalt in seinem Schlussantrag vom 19.01.2017 explizit für eine „weite Auslegung“ ausgesprochen und den Hinweis erteilt, dass die „Chemische Reduktion“ und „Metallerzeugung“ nicht zu eng ausgelegt werden sollten. Das Urteil des EuGH steht zwar noch aus, i.d.R. folgt der EuGH in seinen Urteilen jedoch dem Schlussantrag eines Generalanwaltes. Vor diesem Hintergrund setzen wir uns bereits jetzt für eine gesetzliche Klarstellung des stromsteuerrechtlich zulässigen Umfangs der Steuerbefreiung ein.

Der VCI plädiert daher dafür § 9a Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. für die Elektrolyse. Hierzu gehört auch der aufgewendete Kraft- und Wärmestrom, der diesen Verfahren und Prozessen zuzurechnen ist.“

Artikel 4: Neuaufnahme § 9d StromStG

Die vom deutschen Bundestag zwar im Jahr 2011 beschlossene, aber letztlich nicht erfolgreich beihilferechtlich bei der EU-Kommission notifizierte Vorschrift des § 9c StromStG befindet sich in vollem Einklang mit Artikel 2 Abs. 4. Bst. b) 4. Spiegelstrich der Energiesteuerrichtlinie. Danach soll diese Richtlinie nicht gelten, wenn der elektrische Strom bei seiner Verwendung mehr als 50 % der Kosten für ein Erzeugnis ausmacht. Die Gründe bestehen weiterhin fort von dieser in der Energiesteuerrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, den verwendeten Strom bei der Herstellung bestimmter Produkte von der Besteuerung auszunehmen. Es sind auch keine Argumente ersichtlich, dass der ursprünglich vom Bundestag verabschiedete § 9c StromStG - im Gegensatz zu den anderen Entlastungstatbeständen des Stromsteuergesetzes - nicht mit europäischem Recht vereinbar sein sollte, zumal eine solche Befreiung auch in anderen EU-Mitgliedstaaten praktiziert wird. Eine Stromsteuerentlastung wie sie vom Gesetzgeber durch den seinerzeit verabschiedeten § 9c StromStG vorgehsehen war, ist daher auch nach EU-Recht weiterhin prinzipiell möglich.

Der VCI plädiert daher dafür, das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes damit zu verbinden eine entsprechende Regelung des § 9c StromStG in der vom Bundestag am 1.3.2011 verabschiedeten Fassung in das StromStG wiederaufzunehmen und im Notifizierungsverfahren von der EU-Kommission mit Verweis auf die ausdrücklich zugelassene Möglichkeit in der Energiesteuerrichtlinie genehmigen zu lassen.

Soweit wettbewerbsrechtliche Hürden von der EU-Kommission für eine solche Genehmigung vorgebracht werden, sollte in den Fällen des ursprünglichen § 9c StromStG zumindest eine Begrenzung auf den zulässigen EU-Mindeststeuersatz erfolgen.

Ansprechpartner: Tara Nitz, Ass. jur.
Telefon: +49 (69) 2556-1423
E-Mail: nitz@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2016 rund 183 Milliarden Euro um und beschäftigte 446.000 Mitarbeiter.

Website: www.vci.de; Twitter: @chemieverband